Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

(Nr. 10897). Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel. Vom 19. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Regierungsbezirk Cassel, was folgt:

A. Koppelfischerei.

§ 1.

Koppelfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die Ausübung mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Gewässerstrecke, als auch die Ausübung einer mehreren Personen an derselben Gewässerstrecke gemeinschaftlich zustehenden Fischereiberechtigung.

§ 2.

Die Teilnehmungsrechte von Koppelfischereiberechtigten können von der Auseinandersetzungsbehörde im Falle des Bedürfnisses auf ein bestimmtes, dem rechtmäßigen Besitzstand entsprechendes Maß festgesetzt und bezüglich der Ausübung des Betriebs näher geregelt werden. Dabei sind namentlich die örtlichen Grenzen der Berechtigung, die Zahl der zur Ausübung der Koppelfischerei berechtigten Personen, die zulässigen Fangarten sowie die Zahl und Beschaffenheit der Fanggeräte, die Fangzeiten und bei etwaiger Beschränkung der Berechtigung auf gewisse Fischgattungen auch die letzteren näher zu bestimmen. Fischereipolizeiliche Vorschriften werden durch eine derartige Regelung nicht berührt.

§ 3.

Einigen die Beteiligten sich in diesem Verfahren darüber, daß die ihnen zustehende Koppelfischerei, und zwar im ganzen künftig durch einen besonders

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1908.

angestellten Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden soll, so hat die Auseinandersetzungsbehörde eine solche Regelung, deren Ausführung der Landrat zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen hat, zu beurkunden.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von dem Landrate zugelassen werden. Die Trennung des Koppelfischereibezirkes in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung des Landrats, der darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird. Der Landrat ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräte in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

§ 4.

Erfolgt keine Einigung der Beteiligten über die Nutzung durch einen besonders angestellten Fischer oder durch Verpachtung, so kann, wenn solches nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde im Interesse einer pfleglichen Nutzung der Fischerei erforderlich ist, für jeden einzelnen Berechtigten nach Analogie der Gemeinheitsteilung ein bestimmtes Revier gebildet werden. Geschieht dies, so finden wegen der Ausübung der Fischerei die Vorschriften der §§ 8 ff. dieses Gesetzes Anwendung.

§ 5.

Das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten, welche an der Regelung der Koppelfischerei ein privatrechtliches Interesse haben, oder im öffentlichen Interesse auf Antrag des Landrats desjenigen Kreises, welchem die der Koppelfischerei unterliegende Gewässerstrecke ganz oder teilweise angehört.

Für diejenigen Koppelfischereien, deren Gebiet ausschließlich im Gemeindebezirk einer oder mehrerer Städte belegen ist, tritt an die Stelle des Landrats der Magistrat.

§ 6.

Hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens sowie des Kostenwesens kommen die in dem Regierungsbezirke Cassel für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Erfolgt die Regelung der Koppelfischerei auf den Antrag des nach § 5 zuständigen Landrats oder Magistrats, oder wird deren Antrag zurückgewiesen, so bleiben die entstandenen Kosten außer Ansatz.

§ 7.

Koppelfischereiberechtigungen können in Zukunft weder durch Vertrag, noch durch Ersitzung begründet werden.

B. Fischereibezirke.

§ 8.

Aus den den Berechtigten gemäß § 4 zugewiesenen Revieren können Fischereibezirke gebildet werden. Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Über ihre Bildung, Abänderung und Aufhebung beschließt der Kreisausschuß.

§ 9.

Umfaßt ein Revier eine Gewässerstrecke von mindestens fünfhundert Meter, so kann daraus ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden. Auf Antrag des Berechtigten muß dies geschehen.

Der Kreisausschuß kann auch aus einem, eine kürzere Strecke umfassenden Revier einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er es im fischereiwirtschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§ 10.

Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk ein Revier, das weder einen selbständigen Fischereibezirk noch einen Teil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§ 11) bildet, so ist der Berechtigte verpflichtet, die Fischerei in dem Reviere dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirkes auf dessen Antrag gegen eine in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses festzusetzende Entschädigung zu überlassen.

Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§ 11.

Reviere, die weder einen selbständigen Fischereibezirk bilden, noch gemäß § 10 einem solchen angeschlossen sind, können zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Gewässerstrecke von mindestens drei Kilometer erstrecken.

§ 12.

Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt durch die Gesamtheit der Berechtigten (Fischereiversammlung).

Die Aufsicht über die Verwaltung führt der Kreisausschuß.

Die Fischereiversammlung ist beschlußfähig, sofern der Termin mindestens eine Woche vorher in denjenigen Gemeinden, zu denen der Fischereibezirk gehört, ortsüblich bekannt gemacht ist. Die Gemeindevorsteher haben einem Ansuchen des Fischereivorstehers (§ 14) um Bekanntmachung zu entsprechen.

Die Beschlüsse der Erschienenen sind für die Ausgebliebenen bindend.

Berechtigte, die außerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Gemeinden wohnen, haben zur Entgegennahme von Zustellungen einen in einer dieser Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Fischereivorsteher namhaft zu machen.

Jeder Berechtigte kann sich durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Berechtigten in der Fischereiversammlung vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen führen.

§ 13.

Die Fischereiversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Ermangelung anderweiter Vereinbarungen steht jedem Reviere für eine Gewässerstrecke bis zu zehn Meter eine Stimme, für jede weiteren zehn Meter je eine Stimme mehr zu; überschießende Bruchteile werden nicht mitgerechnet. Kein Beteiligter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen.

Das Stimmverhältnis wird durch den Fischereivorsteher festgestellt und in den im § 12 Abs. 3 bezeichneten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Gegen die Festsetzung des Stimmverhältnisses findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

§ 14.

Die Berufung und Leitung der Fischereiversammlung, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fischereibezirkes sowie die Vertretung der Berechtigten in einem Verfahren auf Ablösung einer Fischereiberechtigung liegen dem Fischereivorsteher ob.

Der Landrat, in Städten der Bürgermeister, ist befugt, in der Fischereiversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, ingleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen. Zuständig ist derjenige, in dessen Amtsbezirke die größte Strecke des Fischereibezirkes liegt.

Der Fischereivorsteher wird erstmalig aus der Zahl der Berechtigten von dem Kreisausschuß auf drei Jahre ernannt. Demnächst wird der Vorsteher von der Fischereiversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt; kommt eine solche Wahl nicht zustande, so erfolgt die Ernennung des Vorstehers durch den Kreisausschuß. In gleicher Weise kann für den Fischereivorsteher ein Stellvertreter bestellt werden.

§ 15.

Die Einnahmen und Ausgaben werden durch den Fischereivorsteher auf die beteiligten Reviere und zwar mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältnis der Gewässerstrecken verteilt. Vorher sind Abrechnungen und Verteilungsplan in jeder der im § 12 Abs. 3 bezeichneten Gemeinden während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Beginn der Auslegung sind in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Verteilungsplan beschließt der Fischereivorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

§ 16.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

Das Gleiche gilt für die Fischerei in einem selbständigen Fischereibezirke, der aus einem Reviere gebildet ist, das einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft gehört.

Über die Art der Ausübung ist dem Landrat Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

Im übrigen finden auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken die §§ 8 und 12 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) sowie Artikel II des Gesetzes, betreffend Abänderung des Fischereigesetzes, vom 30. März 1880 (Gesetzsamml. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß anzusehen ist.

§ 17.

Die nach § 9 Abs. 2 oder nach den §§ 10 und 11 gebildeten Fischereibezirke können nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuß es im fischereiwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Interesse für notwendig erachtet. Vorher muß der Fischereivorsteher gehört werden.

§ 18.

In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Beteiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken in den im § 12 Abs. 3 bezeichneten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

§ 19.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehilfen dürfen fremde Ufergrundstücke, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist und nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Zum Betreten dauernd vollständig eingefriedigter Grundstücke ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Frage, ob ein Grundstück dauernd vollständig eingefriedigt ist, wird endgültig durch den Kreisausschuß entschieden. Zur vollständigen Einfriedigung gehört die Einfriedigung des Ufers nicht. Für den beim Betreten verübten Schaden haftet

der Fischereibezirk (§ 11) sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§ 16 Abs. 1), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 20.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse des Kreisausschusses ergehen auf Antrag eines Beteiligten oder des Landrats.

§ 21.

In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§ 12 und 16 der Magistrat, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuß, an die Stelle des Landrats in den Fällen der §§ 3, 16 und 20 die Ortspolizeibehörde.

§ 22.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zur Anwendung, auch wenn die Kreise verschiedenen Provinzen angehören.

C. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben:

1. die Fischereien in geschlossenen Gewässern (§ 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 [Gesetzsamml. S. 197]);
2. die mittels ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§ 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874), sofern dieselben vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben;
3. die Fischereien von Genossenschaften (§§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874);
4. die Fischereien, welche Bestandteile eines Familienfideikommisses sind.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 19. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10898.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Berginspektoren. Vom 19. Mai 1908.

Auf Ihren Bericht vom 15. Mai d. Js. genehmige Ich, daß die Bestimmung unter Ziffer 1 Meines Erlasses vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten, (Gesetzsamml. S. 333) auch auf die Klasse der Revier-Berginspektoren Anwendung findet.

Wiesbaden, den 19. Mai 1908.

Wilhelm.
Delbrück.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

(Nr. 10899.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Rennerod, Runkel, Usingen und Wallmerod. Vom 28. Mai 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Eisemroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Höchst a. M.,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Rennerod,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Langhecke,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Wehrheim,
für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Jakobsfund, Carlsfund, Eva, Wilhelm V, Lignit III, Lignit X, Lignit XI, Lignit XII, Max I, Anna VI, Hullos, Hugo I, Langwiesen, Marie I, Emilie I, Friederike, Germania IX, Haertlingen, Spatzenburg, Schoenberg III, Gershasen, Westerburg, Lothringen II, Paul I, Deutschland, Lothringen, Bismarck I, Moltke, Bertha, Bohnenbitz, Gottes Gnade, Ursula, Großerwald, Himburg, Consolidation, Molsberg I, Steinbruch, Quelle, Welckersacker, Christiansfund

am 1. Juli 1908 beginnen soll.

Berlin, den 28. Mai 1908.

Der Justizminister.

Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.